

180. 1. Kann ein Betrug durch Täuschung des Prozeßrichters in der Weise verübt werden, daß beide Prozeßparteien einen unter ihnen bestehenden Rechtsstreit fingieren und so ein materiell unrichtiges Urteil erschleichen?

St.G.B. §. 263.

Bgl. Bd. 1 Nr. 116, Bd. 2 Nr. 38.

2. Ist eine solche Täuschung dem in gütergemeinschaftlicher Ehe lebenden Ehemanne zum Nachtheile seiner Ehefrau durch II. 1. §. 380 Pr.A.L.R.'s gestattet?

II. Straffenat. Urtr. v. 12. November 1880 g. S. Rep. 2330/80.

I. Kriminaldeputation Mehlaufen.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte S. war wegen Betruges verurteilt.

Der zweite Richter unterstellt bei dem im erstinstanzlichen Urteil vom 17. Juli 1879 abgeurteilten Falle, bezüglich dessen die Beschwerde Verletzung des §. 263 St.G.B.'s und des Pr.A.L.R.'s II. 1. §. 380 rügt, folgenden Sachverhalt:

Der Besitzer B., welcher mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebt, mit ihr in Unfrieden geraten war und am 21. Juni 1878 die gütergemeinschaftliche Besizung verlassen hatte, infolge dessen die Ehefrau auf Scheidung klagte, acceptierte einen von dem Angeklagten S. auf ihn gezogenen, vom 1. Juni 1878 datierten und am 18. Juli dess. Jz. zahlbaren Wechsel über 2400 M. Obwohl er nur 400 M. vom Angeklagten erhielt, versprach er demselben, falls er die Wechselsumme auslagen und sie dann bei der Subhastation der gütergemeinschaftlichen Besizung zur Hebung kommen würde, eine Provision von 300 M.

Der Angeklagte klagte nach eingetretener Fälligkeit die ganze Wechselsumme gegen B. ein. Letzterer wurde, da er im Termin nicht erschien, in contumaciam zur Zahlung der Wechselsumme nebst Provision, Protestkosten und Zinsen verurteilt.

Nach fruchtlos vollstreckter Mobiliar-Exekution ließ der Angeklagte die erstrittene Forderung im Wege der Exekution auf das gütergemeinschaftliche Grundstück eintragen und trat dann der inzwischen eingeleiteten notwendigen Subhastation bei.

Bezüglich der auf Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichteten Absicht des Angeklagten nimmt der zweite Richter auf Grund der ermittelten Umstände für erwiesen an: „Nach der Intention des B. und des Angeklagten hätte letzterer keine eigene Wechselforderung an B. erworben, vielmehr nur als dessen Beauftragter die verschriebene Wechselsumme gegen die Provision von 300 M. betreiben sollen. Der Wechsel hätte das Mittel sein sollen, um bei der voraussichtlich bevorstehenden Trennung der B.'schen Ehe dem gütergemeinschaftlichen Vermögen die Wechselsumme zum alleinigen Vorteile des Ehemannes B. zu entziehen. Der Wechselprozeß sei deshalb nur zum Schein geführt.

Demgemäß habe der Angeklagte die Absicht gehabt, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen: a) dem Ehemanne B., b) sich selbst, indem die durch ein bewußt unerlaubtes, auf die rechtswidrige Benachteiligung eines Dritten abzielendes Geschäft zu verdienende Provision auch ein rechtswidriger Vermögensvorteil sei.

In dieser Annahme ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich, zumal in Anbetracht der nachstehend hervorgehobenen Erwägungen.

Bezüglich der Irrtumserregung führt der zweite Richter zunächst zutreffend aus, daß Identität des Beschädigten und des Getäuschten nicht erforderlich sei, daß mithin ein Betrug auch durch Täuschung des Prozeßrichters begangen werden könne, sofern das Gebiet eines bloß einseitigen Vorbringens von Thatsachen überschritten wird. Mit Recht hat er sodann angenommen, daß im vorliegenden Falle diese Grenze überschritten sei, da der Angeklagte und B. in Wahrheit keinen Rechtsstreit unter einander gehabt, vielmehr den Prozeß auf Grund vorheriger Verabredung nur zum Schein geführt hätten und zwar der Angeklagte, indem er die Klage über die fingierte Wechselforderung aufstellte, B., indem er durch seine absichtliche Kontumaz seine ihm gegen den Wechsel zustehenden Einreden unterdrückte.

Die darauf gegründete vorrichterliche Feststellung, daß durch dieses Zusammenwirken der beiden Prozeßparteien der erkennende Civilrichter getäuscht und bestimmt worden sei, eine Forderung, die in Wahrheit nicht bestand, zu schaffen, während beim Bekenntnis der Prozeßparteien, daß sie den Prozeß nur zum Schein führten, der Prozeßrichter kein verurteilendes Erkenntnis erlassen haben würde, und daß der bei dem Richter erregte Irrtum dann in den weiteren Stadien der Exekution

und der Subhastation unterhalten worden sei, ist hiernach durchaus gerechtfertigt.

Zu Unrecht verneint der Angeklagte jetzt in der Revisionschrift eine Irrtumserrung in dem Richter deshalb, weil in Wahrheit seine Verabredung mit B. dahin gegangen wäre, daß die Wechselsforderung von ihm gegen B. ausgestellt und im Exekutionswege begetrieben werden sollte.

Die Täuschung des Richters ist eben darin gefunden, beziehentlich zu finden, daß die Prozeßparteien dem Richter nicht bekannt haben, daß die in der That eingeklagte und beizutreibende Forderung ganz, beziehentlich zum größten Teile, eine fingierte war, daß sie demselben vielmehr das Bestehen eines zwischen ihnen streitigen, der Ordnung und Entscheidung durch den Richter bedürfenden Rechtsverhältnisses vorge spiegelt und dadurch die richterliche Thätigkeit für die Entscheidung eines Rechtsstreites hervorgerufen haben, welcher in Wahrheit nicht bestand, sondern nur als Mittel zur Feststellung und Realisierung einer nicht bestehenden Forderung zum Nachtheile eines Dritten simuliert wurde.

Unbegründet ist die bei diesem Punkte und zugleich zur Widerlegung, daß es sich um Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles (oben zu 1) handle, von dem Angeklagten aufgestellte Ansicht, daß es dem Eheanne B. gemäß II. 1. §. 380 preuß. P.O.R.'s freigestanden hätte, sich durch die Ausstellung des fraglichen Wechsels ihm zum Wechselschuldner und zwar zu dem Zwecke zu bestellen, daß er — der Angeklagte — diesen Wechsel gegen B. einklage, um aus dem ergehenden Urteile die Exekution gegen B. in dessen mit seiner Ehefrau gütergemeinschaftliches Vermögen vollstrecken zu lassen, selbst wenn er ihm — dem Angeklagten — nichts verschuldete.

Der §. 380 flg. hat, worauf schon der Vorrichter hinweist, nur wirklich gemachte, nicht fingierte Schulden im Auge und setzt die Rechte der wahren Gläubiger fest.

Dies Gesetz hat in Vermögenssachen die Ehefrau nicht rechtlos hinstellen und der beliebigen Willkür des Mannes überliefern wollen. Wie sie civilrechtlich sich durch eine wider ihren Ehemann und den vorgeblichen Gläubiger anzustellende Klage wegen Simulation der von ihrem Manne einseitig getroffenen Verfügungen schützen kann,

vgl. Präj. des preuß. Obertribunals Nr. 551 de 1838, Präj.-Samml. S. 144

so unterfallen derartige Simulationen, sofern sie den Thatbestand einer Strafthat erfüllen, dem Strafrecht.

Aus diesen Gründen erhellt, daß in keiner Weise ersichtlich, daß der zweite Richter zu seiner sämtliche Thatbestandsmerkmale des Betruges im Sinne des §. 263 St.G.B.'s enthaltenen Schlußfeststellung, daß der Angeklagte im Sommer 1878 zu M. in der Absicht, sowohl sich, als auch dem Besitzer B. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der verehelichten B. dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher und Unterdrücken wahrer Thatfachen einen Irrtum erregt hat, auf Grund eines Rechtsirrtums gelangt ist."